



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 010-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.20

Eingereicht am: 27.01.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 533/2020 vom 13. Mai 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Situation im französischsprachigen Kantonsteil von normalintelligenten Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung

Diese Interpellation betrifft nur sehr wenig Menschen. Mit Verweis auf folgenden Grundsatz, der in der Präambel der Bundesverfassung festgeschrieben ist, ist sie aber sehr wohl gerechtfertigt: « [...] gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen ».

In den vergangenen Jahren wurden immer mehr Fälle von Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) diagnostiziert. Unabhängig davon, ob es tatsächlich immer mehr Kinder mit ASS gibt oder ob wir heute bessere Mittel haben, um eine solche Störung nachzuweisen, ist es für die zuständigen Behörden dringender denn je, für diese Kinder, die von der Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden dürfen, geeignete Lösungen anzubieten. Der Grosse Rat hat im Bewusstsein dieser Problematik in der Wintersession 2019 eine entsprechende Motion als Postulat überwiesen. Der Regierungsrat wird darin beauftragt, ein Versorgungskonzept für Menschen mit ASS zu erarbeiten, das zusammenfassend «die fehlende Transparenz bezüglich Unterstützungsangeboten behebt und für Fachpersonen wie auch Betroffene eine Übersicht zu den Unterstützungsangeboten schafft», die Koordination der vorhandenen Angebote fördert sowie die ASS-Diagnostikverfahren verbessert und beschleunigt.

Die Motion erwähnte auch den französischsprachigen Kantonsteil und verlangte, dass das Versorgungskonzept «auch für französischsprachige Personen eine Abklärungsstelle und Behandlungsangebote sicherstellt».

Der Bundesrat hat 2018 einen Bericht «Autismus-Spektrum-Störungen» veröffentlicht. Der Regierungsrat verweist in seiner Antwort auf die Motion auf diesen Bericht, wobei er «den Handlungsbedarf anerkennt» und daran erinnert, der Kanton habe «deshalb in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen in Bereichen wie Schule, Wohnen und Ausbildung ergriffen, um die Situation für Betroffene und Angehörige zu verbessern».

Bund und Kanton nehmen die Autismus-Problematik sehr ernst. Dennoch gibt es viele offene Fragen, insbesondere in Bezug auf Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) und einem normalen Intelligenzquotienten (IQ) namentlich im französischsprachigen Kantonsteil.

Einem Dokument der Pro-Infirmis-Beratungsstelle Biel-Berner Jura vom Dezember 2019 ist zu entnehmen, dass es für mehrere normalintelligente Kinder mit ASS nicht möglich war, wirklich geeignete Lösungen zu finden. Die Beispiele zeigen, dass es nicht unbedingt an Transparenz, sondern an geeigneten schulischen Strukturen fehlt. Ein Welschbieler Kind mit ASS erhielt beispielsweise einen Sonderschulplatz im deutschsprachigen Kantonsteil, was zusätzlich zu immensen Sprachproblemen führte. In einem anderen Fall konnte dank dem entschiedenen Einschreiten von zwei Mitarbeiterinnen der Gesundheits- und der Bildungsdirektion eine gute Lösung gefunden werden. Die beiden Mitarbeiterinnen haben dabei eine bemerkenswerte Arbeit geleistet. Es handelt sich indessen um eine massgeschneiderte Massnahme in einem als schwierig geltenden Kontext, bei dem Volks- und Sonderschulen die Aufnahme von Kindern mit ASS verweigern, wobei es ihnen nicht am Willen mangelt, sondern weil sie glauben, dass sie dazu nicht in der Lage seien.

Es gibt eine ausserkantonale Lösung, die sich anscheinend bewährt hat: So bietet etwa der Kanton Neuenburg Plätze an, die für normalintelligente Kinder mit ASS bestens geeignet sind. Kantone mit einem solchen Angebot ziehen indessen berechtigterweise Kinder aus dem eigenen Kanton vor. Ausserdem sind die Wartelisten manchmal derart lang, dass Kinder aus anderen Kantonen praktisch keine Chance haben, aufgenommen zu werden. Der Kanton Bern hat erkannt, dass es im Berner Jura an geeigneten Strukturen fehlt, und ist bereit, den ausserkantonalen Schulbesuch von Kindern mit ASS zu finanzieren. Dies wäre eine gute Option, sofern die Länge der Wartelisten dies nicht praktisch verhindert. Nebst dieser Möglichkeit wurden auch sogenannte SchuB-Initiativen lanciert. Dabei finden einzelne Schultage auf einem Bauernhof statt, zum Beispiel auf dem Bauernhof Champfahy oberhalb von Neuenstadt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Kantonsverwaltung bekannt, wie viele normalintelligente Kinder im ganzen Kanton Bern und insbesondere im französischsprachigen Kantonsteil von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind?
2. Macht der Regierungsrat einen Unterschied zwischen Menschen mit ASS und normalintelligenten Menschen mit ASS?
3. Hat er vor, normalintelligenten Kindern mit ASS im französischsprachigen Teil des Kantons Bern geeignete Schulstrukturen anzubieten?
4. Erachtet er es als machbar und sachdienlich, sich namentlich im BEJUNE-Raum für eine interkantonale Zusammenarbeit einzusetzen, um Kindern mit Lernschwierigkeiten, die im französischsprachigen Kantonsteil leben und dort keine geeignete schulische Lösung finden, einen Schulbesuch zu ermöglichen?
5. Was hält er von Schule-auf-dem-Bauernhof-Projekten, wie jenes in Champfahy, für normalintelligente Kinder mit ASS?

Begründung der Dringlichkeit: Es könnte zweckmässig sein, diesen Vorstoss im Zusammenhang mit der von Grossrätin Kocher Hirt eingereichten Motion 221-2019 «Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern», die der Grosse Rat in der Wintersession als Postulat überwiesen hat, zu behandeln. Es ist dem Regierungsrat überlassen zu entscheiden, ob die Behandlung daher dringlich ist.

Antwort des Regierungsrates

Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) sind tiefgreifende Entwicklungsstörungen, die sich häufig bereits im frühen Kindesalter zeigen. Die Beeinträchtigung tritt in verschiedenen Schweregraden und Ausprägungen auf. Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit ASS ist das schulische Angebot für diese in der Volks- und Sonderschule entsprechend heterogen. Der Begriff *Volksschule* umfasst die öffentlichen Volksschulen und die Privatschulen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1

Zurzeit erhalten im Kanton Bern 1'300 Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung, einer schweren Wahrnehmungsstörung oder einer schweren Störung des Sozialverhaltens heilpädagogische Unterstützung zum Besuch der öffentlichen Volksschule oder einer Privatschule. Von diesen 1'300 Schülerinnen und Schülern besuchen 100 den Unterricht in einer öffentlichen Volksschule oder einer Privatschule im französischsprachigen Kantonsteil. Diese Kinder und Jugendliche haben eine kognitive Leistungsfähigkeit im Normbereich, benötigen aber heilpädagogische Unterstützung.

Zu Ziffer 2

Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf einen angemessenen und geeigneten Unterricht zur Vorbereitung auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag. Kinder und Jugendliche mit ASS und einer kognitiven Leistungsfähigkeit im Normbereich besuchen gemäss dem Willen des Gesetzgebers in der Regel die Volksschule. Dort werden sie nach den Lernzielen des Lehrplanes unterrichtet. Bei Bedarf erhalten sie heilpädagogische Unterstützung.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf, die nicht in der Volksschule unterrichtet werden können, stellt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ein ihrem Bedarf angepasstes schulisches Angebot in einer Sonderschule zur Verfügung. Folglich ist das Sonderschulangebot sehr heterogen. So stehen schulische Angebote für Kinder und Jugendliche mit ASS mit und ohne Intelligenzminderung zur Verfügung.

Zu Ziffer 3

Ist der Besuch einer öffentlichen Volksschule oder einer Privatschule nicht möglich, bietet für den französischsprachigen Kantonsteil die Stiftung You Count in Pieterlen Sonderschulplätze für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf und kognitiver Leistungsfähigkeit im Normbereich an. Für Kinder und Jugendliche mit Intelligenzminderung sind dies die Heilpädagogische Tagesschule in Biel und die Alter École in Tavannes.

Für die Beratung und Unterstützung von Fachkräften, die Schülerinnen und Schüler mit ASS unterrichten, wird im französischsprachigen Kantonsteil eine pädagogische Grundberatung durch das Centre ACCES in Péry der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) angeboten. Zudem bietet die Haute École Pédagogique BEJUNE regelmässig Weiterbildungen im Bereich ASS für Lehrkräfte an.

Allerdings können einzelne Schülerinnen und Schüler mit ASS trotz den vorhandenen Strukturen und Angeboten nicht im Rahmen der Volksschule oder der Sonderschule unterrichtet werden. In Zusammenarbeit mit der BKD, dem Centre éducatif et pédagogique in Courtelary (CEPC) und dem Verein Autisme

Ressources et Compétences (AuReCo) plant die GSI, per August 2020 im CEPC vier bis sechs Plätze zur befristeten Beschulung und Stabilisierung dieser Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Zu Ziffer 4

Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Leistungsanbietenden der französischsprachigen Kantone auf der Basis der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) ist institutionalisiert und erprobt. Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Bern besuchen den Unterricht in frankophonen Kantonen und umgekehrt. Die Möglichkeit einer Verstärkung der bestehenden Strukturen für Kinder und Jugendliche mit ASS mit kognitiver Leistungsfähigkeit im Normbereich wird im Rahmen dieser Vereinbarung mit unseren Partnerkantonen des Raumes BEJUNE analysiert.

Zu Ziffer 5

Schule-auf-dem-Bauernhof (SchuB) ist ein Projekt des Schweizer Bauernverbands, in dessen Rahmen Klassen und Schulkinder jeder Altersstufe einen Schultag auf einem Bauernhof verbringen können. Der Lehrplan 21 ist für die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts massgebend. Die Verantwortung für die Durchführung des Unterrichtes liegt bei den Lehrkräften und Schulleitungen.

Für ein schulisches Angebot in Form einer Privat- oder Sonderschule ist eine Betriebsbewilligung gemäss Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210) durch die BKD oder gemäss Sozialhilfegesetz (SHG; BSG 860.1) durch die GSI Voraussetzung.

Verteiler

– Grosser Rat